

Gemeinde Siek

Kreis Stormarn

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet nördlich des Lebensmittelmarktes Hauptstraße 1,
östlich der Straße ‚Jacobsrade‘ in einer Tiefe von ca. 50 m
und ca. 80 m südlich der Ortsumgehung (L 224)

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligungen gemäß
§ 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

<p>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreis Stormarn - Gemeinde Braak - Gemeinde Hoisdorf - Hamburger Verkehrsverbund GmbH - Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Ahrensburg - LLUR - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - - Verkehrsbetriebe HH-Holstein AG - Stadt Ahrensburg - Gemeinde Großhansdorf - Deutsche Telekom Technik GmbH - Gemeinde Großensee - LLUR - Technischer Umweltschutz - - Gemeinde Brunsbek - IHK zu Lübeck 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesplanungsbehörde - Abwasserzweckverband Siek - AG - 29 - Freiwillige Feuerwehr Amtsbezirk Siek - Freiwillige Feuerwehr Siek - LLUR - Untere Forstbehörde - - Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein - Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen bzw. Hinweise erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Archäologisches Landesamt - Hamburger Wasserwerke GmbH - Kabel Deutschland - Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schl.-Holst. - Schl.-Holstein Netz AG, Rendsburg - Handwerkskammer Lübeck - BUND, Landesverband Schl.-Holstein - NABU, Landesverband Schl.-Holstein 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 28.08.2015)

Wir können zur Zeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Auf der parallel aufgestellten 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 befindet sich unter den textlichen Festsetzungen - ebenso wie in der dortigen Begründung - ein entsprechender Hinweis.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hamburger Wasserwerke GmbH

(Stellungnahme vom 01.09.2015)

Gegen die 7. Änderung des o. g. Bebauungsplanes und die 16. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns berührt. Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen, Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem Netzbetrieb Nord, Streekweg 63, Tel: 7888-33610 in Verbindung. Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden. Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Zu Kapitel 3.3 Ver- und Entsorgung "Löschwasserversorgung" weisen wir darauf hin, dass zwar normalerweise im Brandfall Wasser aus den Hydranten entnommen werden kann, die HWW jedoch nicht verpflichtet sind, den Grundschutz sicherzustellen. Die Wasserleitungen werden nur nach dem maximalen Trinkwasserbedarf bemessen. Sollte der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf übersteigen, dann müssen auch andere Löschwasserentnahmemöglichkeiten geschaffen werden. Für die Anzahl, die Lage und den Einbau von Hydranten ist das DVGW Merkblatt W 331 maßgebend. Nach dem Brandschutzgesetz von Schleswig-Holstein haben die Gemeinden für Löschwasservorräte zu sorgen. Hierbei ist auch der Erlass des Innenministers vom 30. August 2010 - IV 334

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der beauftragte Architekt wird sich rechtzeitig mit der Hamburger Wasserwerke GmbH in Verbindung setzen mit dem Ziel, Leitungsumlegungen zu vermeiden. Gleichzeitig wird er den zu erwartenden Wasserbedarf mitteilen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

-166.701.400 (Gl.Nr. 2135.29, Amtsbl. Schl.-H. 2010 S.648) zu beachten, in dem folgender Hinweis steht:

"Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Gemäß § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Löschwasserversorgung von den Gemeinden bei der Erschließung zu berücksichtigen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden." Nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" ist zu unterscheiden zwischen dem Grundschutz und dem Objektschutz. Die im Arbeitsblatt angegebenen Richtwerte für den Grundschutz richten sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Sie stellen den jeweiligen Gesamtbedarf dar, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können.

Kabel Deutschland

(Stellungnahme vom 08.09.2015)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.08.2015.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Abfallwirtschaft Südholstein GmbH

(Stellungnahme vom 09.09.2015)

Kapitel 3.3 der Begründung ist u. a. mit dem Titel „Entsorgung“ bezeichnet. Angaben hierzu fehlen.

Ich bitte daher die folgenden Angaben mit aufzunehmen:

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.

Zudem bitte ich, die vorhandenen Standorte für Depotcontainer in Ihre Planung mit einzubeziehen. Für weitere Informationen hierzu rufen Sie mich gerne zurück.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Begründung enthält Aussagen zur Abwasserentsorgung (Regen- und Schmutzwasser) und zur Zuständigkeit der AWSH für die Abfallentsorgung.

Der Anregung wird gefolgt. Der vorgeschlagene Text wird in die Begründung übernommen.

Der Anregung wird nicht entsprochen, da sich innerhalb des Plangebietes keine Depotcontainer befinden. Der Sachverhalt ist mit der Verfasserin der Stellungnahme telefonisch erörtert worden.

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie Schleswig-Holstein**
(Stellungnahme vom 18.09.2015)

Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Siek bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-62-069 vom 21.03.2013 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Stellungnahme vom 21.03.2013

Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Siek bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägung zur Stellungnahme vom
21.03.2013:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme ist zutreffend.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schleswig-Holstein Netz AG, Rendsburg

(Stellungnahme vom 25.09.2015)

Im Bereich der Planauskunft verläuft unsere o. a. Hochspannungsfreileitung. Sie erhalten zur Information über den Leitungsverlauf einen Lageplan, Maßstab 1: 2.000 für diesen Bereich.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitung beträgt max. 50,0 m, d. h. jeweils 25,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Soweit die Arbeiten im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung ausgeführt werden, ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Mindestabstand beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Ggf. sind die max. Arbeitshöhen mit uns im Detail abzustimmen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Für eine evtl. Einweisung vor Ort wenden Sie sich bitte umgehend an unseren Betrieb Verteilnetze West - Freileitungen, Herr Dammann, Tel.: 04331 18 2601.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Hochspannungsfreileitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das beigefügte Merkheft für Baufachleute enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler bez. überregionaler Versorger vorhanden sein können. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110-kV Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Trasse der Freileitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind dem beauftragten Architekten mitgeteilt worden. Die in der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 (B-Plan) festgesetzte Baugrenze hat einen horizontalen Abstand zur Freileitung von ca. 28 m und ist damit ausreichend bemessen. Die Firsthöhe des Feuerwehr-/Bauhofgebäudes ist gemäß B-Plan auf 68 m über NN begrenzt. Da die Freileitung im Bereich neben dem Plangebiet eine Höhe von ca. 90 m aufweist, besteht auch vertikal ein hinreichender Abstand. In Betracht kommen allerdings Erdarbeiten im Rahmen der Freianlagengestaltung im Bereich des 10 m Abstandes zum Mast 024. Diese wird der beauftragte Architekt mit der Schleswig-Holstein Netz AG im Detail abstimmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 29.09.2015)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

BUND und NABU Landesverband Schl.-H.

(Stellungnahme vom 05.10.2015)

Wir entschuldigen uns für die Verspätung dieses Schreibens; bei den kurzen Zeiten zur Abfassung von Stellungnahmen können wir häufig die vorgegebenen Fristen kaum einhalten. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns.

Wir haben keine Bedenken gegen die beiden o. a. Pläne. Die Alternativenprüfung haben wir uns genau angesehen, sind aber zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorgeschlagene Überbauung der Wiese nördlich des Lebensmittelmarktes Edeka optimal für das Vorhaben ist. Das Vorhaben selbst, Einrichtung der Gemeinbedarfseinrichtung Feuerwehr und Bauhof an einem verkehrsgünstig gelegenen Ort, billigen wir. Ebenso auch die Wegnahme eines Baumes, um die Einfahrt zu dem Hof für größere Fahrzeuge zu verbreitern.

Wir bitten jedoch um Überprüfung der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung. Da hier eine naturbelassene Wiese (mesophiles Grünland) fast vollständig überbaut und versiegelt wird (Grundflächenzahl 0,6 mit Überschreitungsmöglichkeit) sollte u. E. das Ausgleichsverhältnis 1 : 1 sein. Das bedeutet: 3.603 qm für Flächenversiegelung und Schutzgut Boden.

Außerdem bitten wir um Beurteilung des Schutzgutes Wasser (BP-7. Ä. S. 24). Wenn das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet abgeführt wird - wohl in dem Versickerungsgraben oder Ableitungsgraben von Edeka - so muss geklärt werden, wohin das

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt. Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268/V 531 - 5310.23)* - vom 9. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Danach "gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge ... Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen ... werden." Der Ausgleich erfolgt zwar im Verhältnis 1 : 0,5, dafür wurde aber der zulässige Versiegelungsgrad mit 90 % (GRZ 0,9) in Ansatz gebracht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dahingehend gefolgt, dass im Bebauungsplan darauf hingewiesen wird, wohin das Hochwasser abfließen kann. Ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut Wasser ist nicht erforderlich, da im

Hochwasser (bei heftigen Sturm-/Regenereignissen) abfließen soll. Da keine Grundwasserneubildung prognostiziert wird, sollte u. E. ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut Wasser festgesetzt werden.

Plangebiet Lehmböden anstehen. Je schwerer die Böden, desto größer ist der Oberflächenabfluss und die Verdunstung. Das Oberflächenwasser trägt somit nur in einem vernachlässigbaren Umfang zur Grundwasserneubildung bei.